

Merkblatt zu Beihilfen in Verbindung mit Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse

1. Allgemeine Hinweise und Begrifflichkeiten

1.1 Was ist eine Beihilfe?

Als staatliche Beihilfen im Sinne des Rechts der Europäischen Union (EU) werden vereinfachend öffentliche Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen bedeuten, welche eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Damit eine Unterstützung als staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Rechts gilt, gibt es einige Eigenschaften, die kumulativ zutreffen müssen. Diese werden oft als „die vier Kriterien“ bezeichnet:

- 1) Die Unterstützung wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt.
- 2) Sie begünstigt ein oder einige Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Güter.
- 3) Sie verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen.
- 4) Sie hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Wenn nur eines der Kriterien nicht erfüllt wird, dann fällt diese Maßnahme nicht unter die Beihilfavorschriften der EU (sogenannte „no-aid-Maßnahme“ – näheres siehe Abschnitt 3). Sind die vier Kriterien kumulativ erfüllt, dann handelt es sich um eine Beihilfe.

Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen (siehe Abschnitt 2) müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können zum Beispiel in Form von Zuschüssen gewährt werden.

1.2 Was ist ein Unternehmen?

Die Beihilfavorschriften der EU finden im Allgemeinen nur dann Anwendung, wenn es sich beim Empfänger um ein „Unternehmen“ handelt.

Nach ständiger Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs umfasst der Begriff des Unternehmens jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Auch staatliche Unternehmen können unter den Begriff fallen.



1.2 Was ist ein Unternehmen?

Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art ihrer Tätigkeiten ab. Dieser allgemeine Grundsatz hat drei wichtige Konsequenzen:

Erstens ist der Status der Einheit nach einzelstaatlichem Recht nicht entscheidend. Das einzige relevante Kriterium ist in diesem Zusammenhang, ob die Einheit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder nicht.

Zweitens hängt die eigentliche Anwendung der Beihilfavorschriften nicht davon ab, ob die Einheit zur Erzielung von Gewinnen gegründet wurde. So können auch Einheiten ohne Erwerbszweck Güter und Dienstleistungen auf einem Markt anbieten. Dienstleister ohne Erwerbszweck sind jedoch nicht Gegenstand der Beihilfenkontrolle. (Anmerkung: Eine Organisation ohne Erwerbszweck wird definiert als eine zur Produktion von Waren und Dienstleistungen gebildete Einheit, deren Rechtsstellung es ihr verbietet, den sie gründenden, kontrollierenden oder finanzierenden Einheiten als Einkommens-, Gewinn- oder sonstige Verdienstquelle zu dienen. In der Praxis ist ihre Produktionstätigkeit dazu bestimmt, entweder Überschüsse oder Defizite zu erwirtschaften. Wenn sie jedoch Überschüsse erzielt, können diese nicht von anderen institutionellen Einheiten entnommen werden.)

Drittens erfolgt die Einstufung einer Einheit als Unternehmen immer in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit. Eine Einheit, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist nur im Hinblick auf erstere als Unternehmen anzusehen.

Zur Klärung der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wurde in der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs stets festgestellt, dass jede Tätigkeit, die im Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt besteht, eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Ob für eine bestimmte Dienstleistung jedoch ein Markt existiert, kann davon abhängen, wie diese Dienstleistung in dem betreffenden Mitgliedstaat organisiert wird. Die wirtschaftliche Natur bestimmter Dienstleistungen kann sich daher von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Des Weiteren kann sich die Einstufung einer bestimmten Dienstleistung aufgrund politischer Entscheidungen oder wirtschaftlicher Entwicklungen ändern. Dienstleistungen, die heute keine Markttätigkeit darstellen, könnten sich dazu entwickeln und umgekehrt.

Die EU-Beihilfavorschriften finden also immer dann Anwendung, wenn die betreffende Tätigkeit in einem existierenden Marktumfeld ausgeübt wird und eine Beihilfe einem Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil (geldwerter Vorteil ohne angemessene Gegenleistung) ermöglicht und dieses damit begünstigt.

Keine Begünstigung liegt vor, wenn die Gegenleistung angemessen ist. Dies wird mit dem Kriterium der Marktüblichkeit bestimmt.



1.3 Wer verfälscht den Wettbewerb? Was sind Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten?

Der Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten wird verfälscht oder droht zu verfälschen, wenn der Empfänger einer Beihilfe auf wettbewerbsoffenen Märkten mit anderen Unternehmen in Konkurrenz tritt. Eine „Spürbarkeit“ der Wettbewerbsverfälschung ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus muss die Maßnahme auch geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen. An den Nachweis werden angesichts des immer intensiver werdenden grenzüberschreitenden Handels sehr geringe Anforderungen gestellt.

Sind die Voraussetzungen einer Beihilfe im Übrigen erfüllt, werden Wettbewerbsverzerrung und Handelsbeeinträchtigung in der Regel wie eine unwiderlegliche Vermutung behandelt.

Hiervon weicht die EU-Kommission nur bei Tätigkeiten rein lokaler Natur ab. Unter anderem hat sie in folgenden Fällen eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten verneint:

- Schwimmbäder, die überwiegend von den örtlichen Einwohnern genutzt werden;
- örtliche Museen, die wahrscheinlich keine grenzüberschreitenden Besucher anziehen;
- lokale Kulturveranstaltungen, bei denen das potenzielle Publikum örtlich begrenzt ist.

Hierbei sollte jedoch beachtet werden, dass in vorstehenden Fällen von der EU-Kommission nur die Nutzerseite und nicht die Anbieterseite gesehen wurde und Entscheidungen der Kommission keine Bindungswirkungen für den europäischen Gerichtshof haben!

1.4 Was ist eine Kumulierung von Beihilfen?

Jede EU-Beihilferegelung bestimmt eine prozentuale Obergrenze (maximale Beihilfeintensität) bzw. einen Beihilfehöchstbetrag, bis zu deren bzw. dessen Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Kosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen. Die maximale Beihilfeintensität bzw. der Beihilfehöchstbetrag ist unter anderem von der Art des Vorhabens, der Unternehmensgröße und/oder dem Investitionsort abhängig. Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen verlangt die EU-Kommission, alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen zu addieren (kumulieren).

Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilferegelungen gewährt werden, gilt grundsätzlich die maximale Beihilfeintensität bzw. der Beihilfehöchstbetrag derjenigen Regelung mit der höchsten maximalen Beihilfeobergrenze bzw. dem größten Beihilfehöchstbetrag.

De-minimis-Beihilfen dürfen mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung nicht dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. die höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden darf.



2. Für Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse relevante Beihilferegulungen nach den De-minimis-Verordnungen

Im Folgenden sind für Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse die relevanten EU-Beihilferegulungen mit deren wesentlichen Bestimmungen dargestellt.

2.1 De-minimis-Verordnungen

Bei De-minimis-Beihilfen handelt es sich um Förderungen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU nicht spürbar sind. Damit De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere De-minimis-Beihilfen erhält, zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen beschränkt.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EG) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor – im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

Die Stiftung Zukunftsfonds Asse gewährt De-minimis-Beihilfen in der Regel nur auf Basis der Allgemeinen-De-minimis-Beihilfen, ausnahmsweise nach den DAWI-De-minimis-Beihilfen.

2.2 Höchstbetrag für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

Die an „ein einziges Unternehmen“ (zur Definition siehe Abschnitt 2.5) ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 200.000 Euro nicht übersteigen. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen.



2.2 Höchstbetrag für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Der reduzierte Höchstbetrag gilt jedoch nur für ein einzelnes Straßengüterverkehrsunternehmen bzw. für mehrere miteinander verbundene Straßengüterverkehrsunternehmen. Soweit dem Unternehmensverbund weitere Unternehmen angehören, die nicht dem Straßengüterverkehr zuzurechnen sind, so gilt für diese Unternehmen zusammen der reguläre Höchstbetrag von 200.000 Euro. Darauf sind allerdings De-minimis-Beihilfen, die Straßengüterverkehrsunternehmen im Verbund erhalten haben, anzurechnen.

2.3 Höchstbetrag für DAWI-De-minimis-Beihilfen

DAWI De-minimis-Beihilfen betreffen wirtschaftliche Dienstleistungen, die der Fördergeber mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit verbindet und aus diesem Grunde aufgrund spezieller beihilferechtlicher Rechtsvorschriften fördern kann (zum Beispiel Gesundheitsdienstleistungen, Altenpflege und andere soziale Dienste). Die DAWI-De-minimis-Beihilfen als eine spezielle Form der De-minimis-Förderung lässt Förderungen bis zu 500.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu – jedoch nur für diesen Förderzweck.

Konkretisiert wurde der DAWI-Ausnahmetatbestand zunächst durch die sogenannte Altmark-Trans-Entscheidung. So kann eine Beihilfe erfolgen, wenn die dort aufgestellten Voraussetzungen, die in dem DAWI-Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vom 20. November 2011 (2012/21/EU) niedergelegt sind, erfüllt sind:

- Das Unternehmen muss mit der Erfüllung von DAWI durch einen speziellen Akt betraut worden sein. Die Aufgaben sind klar zu definieren.
- Die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, sind vor der Auszahlung objektiv und transparent festzulegen.
- Der Ausgleich darf nicht über das hinaus gehen, was erforderlich ist, um die Kosten für die Erfüllung der Verpflichtung zur Erbringung von DAWI unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken.
- Der Dienstleistungserbringer muss entweder aus einer Ausschreibung hervorgegangen sein oder es muss ein Leistungsvergleich mit einem durchschnittlichen, gut geführten und mit den notwendigen Mitteln angemessen ausgestatteten Unternehmen vorgenommen worden sein.

2.4 Kumulierung von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen mit anderen Arten von De-minimis-Beihilfen

Im Rahmen der Kumulierung sind Agrar-De-minimis-Beihilfen, Fisch-De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen bei den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen, sofern der Antragsteller solche erhalten hat.



2.4 Kumulierung von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen mit anderen Arten von De-minimis-Beihilfen

Für Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen gelten eigene Höchstwerte, welche unter dem Höchstwert für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen liegen. Innerhalb des relevanten Zeitraums erhaltene Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen werden auf den Allgemeine-De-minimis-Höchstbetrag von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs) angerechnet.

Der Allgemeine-De-minimis-Höchstbetrag und der DAWI-De-minimis-Höchstbetrag dürfen nicht addiert werden. Der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen Allgemeine-De-minimis-Beihilfen (Höchstbetrag 200.000 Euro) und DAWI-De-minimis-Beihilfen ist demnach in der Summe auf 500.000 Euro innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre begrenzt (Höchstbetrag). DAWI-De-minimis-Beihilfen, die der Beihilfenehmer innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre erhalten hat und die über den Betrag von 300.000 Euro hinausgehen, reduzieren somit den verbleibenden Allgemeine-De-minimis-Höchstbetrag.

2.5 De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden

Im Rahmen der Allgemeine-De-minimis-Verordnung ist nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern – sofern ein Unternehmensverbund vorliegt – der gesamte Verbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der Allgemeine-De-minimis-Verordnung einen Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“. Als ein einziges Unternehmen sind demnach diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.



2.5 De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden

Unternehmen, die über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander verbunden sind, werden dagegen nicht als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet. Erfolgt die Antragstellung über eine natürliche Person (zum Beispiel Unternehmensgründer) ist jedoch bei den Angaben auf das begünstigte Unternehmen (zum Beispiel das gegründete Unternehmen) abzustellen.

2.6 Regelungen bei Fusionen, Übernahmen, Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet worden sind. Ist dies nicht möglich, ist eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung durchzuführen.

Die Rechtmäßigkeit von De-minimis-Beihilfen, die vor der Fusion, Übernahme oder Aufspaltung gewährt wurden, wird nicht in Frage gestellt.

2.7 Förderausschlüsse

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung unter der Allgemeine-De-minimis-Verordnung ausgeschlossen:

- Unternehmen, soweit sie in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,
- Unternehmen, soweit sie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängt, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Unternehmen, soweit sie in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs bei Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr,
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht.



2.8 De-minimis-Erklärung des Antragstellers

Um die Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags sicherzustellen, ist vom Antragsteller bei Antragstellung eine so genannte De-minimis-Erklärung abzugeben, in der dieser der Stiftung Zukunftsfonds Asse mitteilt, welche De-minimis-Beihilfen er und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen („einziges Unternehmen“, siehe Abschnitt 2.5) innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre bereits erhalten haben.

Anhand dieser Informationen prüft die Stiftung Zukunftsfonds Asse, ob unter Berücksichtigung der durch die Zuwendung gewährten De-minimis-Beihilfe der Allgemeine-De-minimis-Höchstbetrag von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) oder DAWI-De-minimis-Höchstbetrag von 500.000 Euro eingehalten wird.

Im Rahmen der Zuwendungszusage berücksichtigt die Stiftung Zukunftsfonds Asse, in welcher Höhe der Antragsteller weitere De-minimis-Beihilfen bis zum Erreichen der oben genannten Höchstbeträge erhalten darf. Sollte der errechnete Beihilfewert für die beantragte Zuwendung zu einer Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrags führen, verringert die Stiftung Zukunftsfonds Asse die Zuwendung entsprechend.

2.9 De-minimis-Bescheinigung des Beihilfegebers

In einer separaten Anlage zur Zusage teilt die Stiftung Zukunftsfonds Asse dem Antragsteller mit, wie hoch der auf die gewährte Zuwendung entfallende Beihilfewert sowie die Beihilfeintensität des geförderten Vorhabens sind (De-minimis-Bescheinigung). Dies erleichtert die Kumulierungsprüfung, wenn neben De-minimis-Beihilfen für dasselbe Vorhaben weitere Beihilfen gewährt werden (siehe oben).

Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage (zum Beispiel der EU-Kommission) vorgelegt werden kann. Soweit die Bescheinigung innerhalb einer gesetzten Frist auf Verlangen nicht vorgelegt werden kann, können die Bewilligungs- bzw. Zusagevoraussetzungen entfallen und die erhaltenen Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

3. Keine staatlichen Beihilfen (no-aid-Maßnahmen)

Fördermaßnahmen, die eine der vier Kriterien

- 1) Die Unterstützung wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt.
- 2) Sie begünstigt einige Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Güter.
- 3) Sie verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen.
- 4) Sie hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

nicht erfüllen, erfüllen nicht den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe und fallen demnach auch nicht unter die europäischen Vorschriften über staatliche Beihilfen.



3. Keine staatlichen Beihilfen (no-aid-Maßnahmen)

Beispiele hierfür sind:

- Beihilfen für Einrichtungen, die keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen (keine Handels- und Wettbewerbsverzerrung);
- Unterstützungen für allgemeine Infrastrukturprojekte, die nicht kommerziell nutzbar sind und nicht nur bestimmte Nutzer begünstigen (keine Selektivität/keine Wettbewerbsverzerrung);
- Beihilfen für Privatpersonen, also Vorteile, die kein Unternehmen begünstigen (keine Handels- und Wettbewerbsverzerrung);
- Unterstützung für öffentliche Unternehmen, die den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers (sogenannter Private Investor Test – PIT) erfüllen, d. h. ganz allgemein eine Unterstützung, die ein privatwirtschaftlicher Investor ohne politische Absichten mit gleichen Konditionen und Renditeerwartungen anbieten würde (keine Begünstigung);

Bei der Bewertung ist jedoch nicht nur der Empfänger der Güter bzw. Dienstleistungen zu berücksichtigen, sondern auch der Erbringer, der ggf. auch aus einem Mitgliedstaat kommen könnte).